

Vereinssatzung Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen

(mit Änderungen bzw. Ergänzungen v. 04.05.2001, 15.06.2007 u. 08.05.2009)

Inhaltsübersicht der Vereinssatzung:

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung
- § 2 Mitgliedschaft beim Bayerischen Landessportverband
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Vorstand
- § 8 Turn- und Sportrat
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Abteilungen
- § 11 Verwaltung des Vereinsvermögens
- § 12 Auflösung des Vereinsorgans
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- 1) Der Verein führt den Namen
„Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen“
- 2) Im Falle der Verwendung einer Abkürzungsform des Namens wird die Bezeichnung
„TuS Feuchtwangen“ benutzt.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Feuchtwangen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft beim Bayerischen Landessportverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. Und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungsstunden,
 - b) Bau und Instandhaltung der erforderlichen Turn- und Sportstätten und der Vereinsheime sowie Beschaffung und Unterhaltung der Turn- und Sportgeräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - e) Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-
pauschale/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung zum Turn- und Sportrat zu. Dieser entscheidet dann endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3) Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Zahlungsrückständen - trotz Mahnung - in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verlust des allgemeinen Wahlrechts zur Folge haben würden.

Über den Ausschluss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Turn- und Sportrat. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Wenn es im Interesse des Vereins geboten ist, kann der Turn- und Sportrat seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- 5) Über den Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 6) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzdisziplin kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Vereinsanlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung, rückständige Beiträge nach zu entrichten und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu begleichen. Eine (ganz oder teilweise) Rückerstattung von Beiträgen, die für das Kalenderjahr der Beendigung der Mitgliedschaft geleistet wurde, erfolgt nicht.

Ist der Beitrag noch nicht geleistet, so ist er noch für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in den Versammlungen volles Beratungs- und Stimmrecht.
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (ordentliche Mitglieder), können in den Vorstand und die sonstigen Organe des Vereins gewählt werden.
Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können an den Versammlungen des Vereins und der Abteilungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiv und passiv sein.
- 2) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber beschließt nach Vorberatung im Vorstand der Turn- und Sportrat.
- 3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsanlagen und -geräte entsprechend den jeweiligen Platz- bzw. Hausordnungen zu benützen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder oder Abteilungen in der Benützung der Vereinsanlagen ist ausgeschlossen.
Die Benützung von Sportanlagen, die den Zwecken einzelner Abteilungen zu dienen bestimmt ist, kann jedoch davon abhängig gemacht werden, dass das betreffende Mitglied auch den Beitrag der Abteilung entrichtet.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Sie können Barauslagen und Fahrtkosten für eine Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen im Vereinsinteresse erstattet erhalten.

- 5) Alle Mitglieder haben einen laufenden jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Zahlungsmodus werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.
- 6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsanlagen, Geräte und sonstigen Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) der Turn- und Sportrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Kassenverwalter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Vereinsjugendleiter
 - g) ggf. dem Ehrenvorsitzenden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenverwalter je allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Im Innenverhältnis gilt, dass im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der Verein durch den 2. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung beider durch den Kassenverwalter vertreten wird.
- 3) Der Vorstand – mit Ausnahme des Jugendleiters – wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Turn- und Sportrat innerhalb eines Monats ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuzuwählen; die Nachwahl des Vereinsjugendleiters obliegt jedoch der Vereinsjugendleitung (§ 6 Buchst. g der Jugendordnung).
- 4) Der Vorstand im Sinne des Absatzes 2 führt in allen Vereinsorganen den Vorsitz. Er beruft die Organe des Gesamtvereins zu Beratungen und Beschlussfassungen ein. Er hat das Recht, Einsicht in alle Angelegenheiten auch der Abteilungen zu nehmen. Im Innenverhältnis führt er die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im übrigen bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes, so-

weit nicht der Turn- und Sportrat oder die Mitgliederversammlung hierüber entscheiden.

- 5) Dem 3. Vorsitzenden obliegt hauptsächlich die Haus- und Grundstücksverwaltung und die Führung der Geschäfte, die sich aus der Durchführung von Veranstaltungen in oder auf den vereinseigenen Anlagen ergeben.

§ 8 Turn- und Sportrat

- 1) Der Turn- und Sportrat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern,
 - c) den Ehrenmitgliedern, die beratend hinzugezogen werden.
- 2) Dem Turn- und Sportrat obliegt
 - a) der Vollzug der ihm satzungsmäßig übertragenen Aufgaben
 - b) die Unterstützung und Beratung des Vorstandes
 - c) die Vorberatung der Vorlagen zur Mitgliederversammlung,
 - d) die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern und Abteilungen,
 - e) die Bestellung von Stellvertretern des Kassenverwalters und Schriftführers,
 - f) im übrigen die Wahrnehmung aller Aufgaben, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 3) In besonderen Fällen kann der Turn- und Sportrat durch beratende Mitglieder erweitert werden.
- 4) Die Mitglieder des Turn- und Sportrates sind mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen zu laden.
- 5) Über die Sitzungen des Turn- und Sportrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 6) Der Turn- und Sportrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner beschließenden Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einmal einzuberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Fränkischen Landeszeitung – Lokalteil Feuchtwangen – unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Neben der satzungsmäßigen Anberaumung ist die Mitgliederversammlung auch auf

Beschluss des Turn- und Sportrates oder, wenn es ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe fordert, einzuberufen.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes fordert.
Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen; für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ (neun Zehntel) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Beschlüsse können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen gefasst werden.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) alle 2 Jahre die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters,
 - b) alle 2 Jahre die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen sowie über die Jugendordnung und deren Änderungen,
 - d) die Beschlussfassungen über die Beitragsordnung und die Ehrenordnung des Gesamtvereins,
 - e) die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, Grundstücksverkehr, Eingehen von Verbindlichkeiten und Ausgaben, die einen Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall übersteigen oder den Verein für längere Zeit als 3 Jahre binden und den Verein jährlich mit mehr als 25.000 EUR belasten,
 - f) die Entscheidung über Einwendungen gegen Beschlüsse des Vorstandes oder des Turn- und Sportrates,
 - g) die Genehmigung zur Gründung von Abteilungen,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7) In der Mitgliederversammlung sind ferner
 - a) die Jahresberichte des Vereins, der Abteilungen und der Vereinsjugendleitung vorzutragen,
 - b) die Jahresrechnungsberichte vorzulegen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen vorzunehmen.
- 8) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Abteilungen

- 1) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können zur Erfüllung des Vereinszwecks Abteilungen für die im Verein betriebenen Sportarten gegründet werden, wenn und soweit diese im Bayerischen Landessportverband e. V. als Dachorganisation vertreten sind.
- 2) Die Abteilungen können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die aber nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen dürfen.

- 3) Die Abteilungen sind berechtigt, neben den Vereinsmitgliedsbeiträgen eigene Abteilungsbeiträge einzuheben und selbst zu verwalten. Alle Einnahmen der Abteilungen dürfen von ihnen für die eigenen sportlichen Bedürfnisse verwendet werden. Die Verantwortung für die satzungsmäßige Verwendung trägt der jeweilige Abteilungsleiter.
Über die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließt die Abteilungsversammlung nach Beratung im Turn- und Sportrat.
Die Abteilungen bilden kein eigenes Vermögen.
- 4) Voraussetzung für die sportliche Betätigung und die Mitgliedschaft in den Abteilungen ist die Mitgliedschaft beim Verein selbst.
- 5) Die Abteilungen haben bei den Mitgliederversammlungen des Vereins ihre Rechenschaftsberichte vorzutragen.
- 6) Die Abteilungen sind nur berechtigt, zu Lasten der von ihnen verwalteten Abteilungsmittel Rechtsgeschäfte abzuschließen. Insoweit sind sie berechtigt, im Namen des Vereins nach außen tätig zu werden. Sie werden hierbei durch den Abteilungsleiter oder von diesem beauftragten Personen vertreten. Im Übrigen bedürfen Rechtsgeschäfte der Abteilungen der Einwilligung des zuständigen Vereinsorgans.
- 7) Die Abteilungen wählen alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des Vereins ihre Organe, die mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Kassenverwalter bestehen müssen.

§ 10 a Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 11 Verwaltung des Vereinsvermögens

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- 3) Die Einnahmen sind möglichst ertragsreich, das Vermögen pfleglich zu verwalten.
- 4) Sowohl beim Verein als auch bei den Abteilungen sind jährliche Revisionen von den eigens dafür satzungsmäßig bestellten Rechnungsprüfern vorzunehmen und aktenkundig zu machen.
- 5) Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.
- 6) Bei Verpflichtungen für den Verein bedarf der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, soweit er nicht nach § 7 Abs. 4 selbst zur Entscheidung berechtigt ist, folgender Einwilligungen:
 - a) bis zur Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall des Vorstandes

- b) bis zur Höhe von 25.000 EUR im Einzelfall des Turn- und Sportrates,
 - c) über 25.000 EUR der Mitgliederversammlung.
 - d) Diese Beschränkungen des Vorstandes gelten nur im Innenverhältnis.
- 7) Abs. 6 gilt für Verpflichtungen der Abteilungen zu Lasten der Abteilungsmittel entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle der Zustimmung des Turn- und Sportrates und der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Abteilungsversammlung zu erholen ist.
Anschaffungen der Abteilungen, die mit Zuschüssen des Vereins finanziert bzw. mitfinanziert werden sollen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des 1. Vorsitzenden, der vorher die Einwilligung der zuständigen Vereinsorgane eingeholt haben muss.
- 8) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Teile davon.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Nach ordnungsgemäßer Ladung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Dreivierteln der Anwesenden erforderlich.
- 2) Kommt eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen mit einer weiteren Frist von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Feuchtwangen, ersatzweise an den Bayerischen Landessportverband, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. April 1993 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29. April 1983 außer Kraft.